

Satzung

zur ersten Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Stiefenhofen vom 18.12.1992

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Stiefenhofen folgende Satzung zur ersten Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Stiefenhofen vom 18.12.1992:

§ 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt

| | |
|-------------------------|-------------|
| für den ersten Hund | 40,-- Euro |
| für den zweiten Hund | 80,-- Euro |
| für jeden weiteren Hund | 80,-- Euro. |

Die Steuer für Hunde nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit (Kampfhunde) beträgt

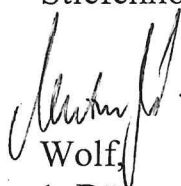
| | |
|-------------------------|--------------|
| für den ersten Hund | 320,-- Euro |
| für jeden weiteren Hund | 640,-- Euro. |

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gemeinde Stiefenhofen
Stiefenhofen, 30.11.2001


Wolf,
1. Bürgermeister

